

der Wenden in den gerade vorhergehenden Art. III 70 § 1 · III 71 § 2 (1. u. 2. Fassung), der Gedanke gekommen, auch hier das Recht der Wenden, die ja meistens unfrei waren, mitzubehandeln. Über der interessanten Frage, ob die Wendinnen wirklich frei seien, hat er dann den Bericht über das Recht der Kinder aus ungleich dienstmännischen Ehen völlig vergessen.

Mit Eikes Verfasserschaft lassen sich nun diese Gedankensprünge nicht vereinbaren. Daß er selbst die knappe, klare Fassung seiner sächsischen Weltchronik so durch Einführung des wendischen Rechts entstellt haben sollte, ist undenkbar; einem fremden Benutzer können wir das schon eher zutrauen. Welche Herkunft man also immer für den Stoff unserer Novelle annehmen mag, stets ergibt sich, daß Eike nicht der Verfasser sein kann. Ist die Sächsische Weltchronik nicht benutzt, so scheidet Eike schon deshalb als Verfasser aus; ist sie benutzt, wie hier für wahrscheinlich gehalten wird, dann spricht die verworrene Fassung des Zusäzes zwingend gegen seine Verfasserschaft.

Demnach können Heds Argumente für die Verfasserschaft Eikes schwerlich stichhaltig sein; sie lassen sich denn auch ohne Schwierigkeit widerlegen. Daraus, daß die Zusätze der vierten Fassung in keiner Handschrift von dem alten Text unterschieden werden, kann man doch für das Mittelalter nicht auf den gleichen Verfasser schließen. Und die Ich-Berichtsstelle II 34 § 1 zwingt ebenso wenig zu der Folgerung, daß der Verfasser des alten Textes auch die Zusätze geschrieben habe, selbst wenn man die entsprechenden Stellen der ersten Fassung (I 2 § 4, II 58 § 3) gebührend berücksichtigt. Hed setzt hier für Eikes Zeit die urheberrechtlichen Begriffe des 20. Jahrhunderts voraus. Ein Eingehen auf die neue Datierung, die im wesentlichen auf der behaupteten Verfasserschaft Eikes beruht, kann nach unseren bisherigen Ergebnissen unterbleiben.

Wir haben unsere Novelle zunächst nur gegen die Verfasserschaft Eikes ausgewertet. Sie liefert uns aber auch eine Reihe beachtlicher positiver Angaben. Prüfen wir zunächst, was sie uns über den unbekannten Sortseher Eikes sagt. Daß er ein guter Kenner des Rechts war, lehrt die ganze vierte Fassung; daß er an genialem Blick und Gestaltungskraft Eike nicht erreicht, zeigt unsere Stelle. Wir haben an § 2 Satz 4 der Novelle gesehen, wie